

Sitzungsvorlage 115/2014

öffentlich

TOP: Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Uichteritz	04.08.2014	
Ortschaftsrat Leißling	05.08.2014	
Ortschaftsrat Langendorf	06.08.2014	
Ortschaftsrat Tagewerben	06.08.2014	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	06.08.2014	
Ortschaftsrat Großkorbetha	07.08.2014	
Ortschaftsrat Markwerben	11.08.2014	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	11.08.2014	
Ortschaftsrat Burgwerben	12.08.2014	
Ortschaftsrat Schkortleben	12.08.2014	
Ortschaftsrat Storkau	12.08.2014	
Ortschaftsrat Borsdorf	13.08.2014	
Hauptausschuss	18.08.2014	
Stadtrat	21.08.2014	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	

aus VE / Resten: KSt: SK: USK:	☐	aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Aufgrund der Festlegung des Stadtrats der Stadt Weißenfels (Beschluss-Nr. 607-50/2013), den Friedhof Weißenfels und die Gesamtheit der Friedhöfe in den Ortsteilen als zwei selbständige Einrichtungen zu führen, war es erforderlich, die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen von Weißenfels zu einer Einrichtung zusammenzufassen und dieser Einrichtung eine neu gefasste, eigenständige Satzung zu geben. Im hier vorliegenden Satzungsentwurf fanden in diesem Zusammenhang alle aktuellen rechtlichen Erfordernisse sowie zahlreiche Empfehlungen der aktuellen Muster-satzung des Städte- und Gemeindebundes Berücksichtigung.

Der nun vorliegende Satzungsentwurf bezieht sich in seinem Geltungsbereich auf alle in den Ortsteilen der Stadt Weißenfels gelegenen gemeindlichen Friedhöfe. Hierzu gehört neben den Friedhöfen der im Zuge der Gemeindegebietsreform freiwillig und gesetzlich eingemeindeten Gemeinden auch der bis zum 31.12.2014 noch der aktuellen Friedhofssatzung Weißenfels unterliegende Gemeindefriedhof im Ortsteil Borau. Der Friedhof Ortsteile dient in seiner Gesamtheit im Geltungszweck vorrangig allen Einwohnern der Ortsteile, unabhängig davon, ob im jeweiligen Ortsteil ein Friedhof vorhanden ist, oder nicht. Der Entwurf dieser Satzung fußt im Wesentlichen auf der bereits beschlossenen und ebenfalls am 01.01.2015 in Kraft tretenden Satzung für den Friedhof der Stadt Weißenfels „Am Sausenhölzchen“.

Insgesamt war es erforderlich, aus einer Vielzahl von teilweise sehr unterschiedlichen Festlegungen in den bislang geltenden Einzelsatzungen der ehemals eigenständigen Gemeinden eine gemeinsame Satzung mit vereinheitlichten, rechtssicheren und verbindlichen Regelungen aufzustellen.

Es war zudem notwendig, die in der Friedhofssatzung geregelten Bestattungsmöglichkeiten und Gestaltungsmerkmale von Grabstellen den stetigen Veränderungen und Entwicklungen der Bestattungskultur anzupassen und zu vereinheitlichen. Dabei sollte die Erfüllung aller Gesamtanforderungen an einen Friedhof der Maßstab sein. Diese Anforderungen umfassen hauptsächlich die ansprechende Gestaltung des Friedhofs als Gesamtanlage im Sinne seiner Nutzer, sowie gleichzeitig deren wirtschaftliche Betreibung mit entsprechenden Zielstellungen im Sinne der Gebührenzahler. Dies alles geschah unter dem Aspekt, der Würde des Ortes jederzeit entsprechen zu können.

Im Abschnitt IV der Satzung werden künftig die zulässigen Grabarten geregelt. Auch hier finden sich für viele Ortsteile Regelungen, die in den bisherigen Satzungen nicht enthalten waren. Grundsätzlich werden alle Grabarten, zu deren Vorhaltung die Stadt Weißenfels per Gesetz verpflichtet ist, bei Bedarf auf allen Ortsteil-Friedhöfen vorgehalten. Sonderformen der Bestattung werden hingegen nur dort angeboten, wo sie bereits vorhanden sind. Dabei bleiben aktuell bestehende Nutzungen des Friedhofs unberührt.

In § 14 der zu beschließenden Friedhofssatzung werden die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nun als Mischwahlgrabstätten geregelt. Bei dieser Grabart kann der Grabnutzungsberechtigte also gemeinsame Sarg- und Urnenbestattungen in einer Grabstätte vornehmen lassen. So können zum Beispiel in einer Doppelwahlgrabstätte im Laufe der Nutzungszeit insgesamt 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen

durchgeführt werden. Allerdings sind zwei wichtige Grundsätze bei der Belegung dieser Grabart zu beachten. Zum einen muss der vorgeschriebene Bestattungsabstand zu den einzelnen Bestattungen gegeben sein (mindestens 0,30m), um die Totenruhe der bereits bestatteten Verstorbenen nicht zu stören und zum anderen muss eine bestimmte Reihenfolge der verschiedenen Bestattungsarten eingehalten werden. Das heißt, wenn bereits eine Urne auf einem Grab der Wahlgrabstätte beigesetzt wurde und/oder die Ruhefrist mindestens einer Urne noch nicht beendet ist, kann eine Sargbestattung auf dem betreffenden Grab der Ruhestätte nicht durchgeführt werden.

Die Satzung wurde so gefasst, dass die Regelungen zu den Wahlgrabstätten, mit dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015, auch für dann bereits bestehende Wahlgrabstätten Anwendung finden können, sofern alle hierfür notwendigen Anforderungen an die Grabstätte erfüllt sind.

Mit der Einführung einer neuen Grabart für Urnenbestattungen im § 17 der Satzung soll der Nachfrage an Bestattungen in Urnenkammern entgegengewirkt werden. Die Schaffung dieser alternativen Urnenbestattungsmöglichkeit basiert auf einer mittlerweile kritischen Betrachtung der steigenden Nachfrage nach Bestattungen in Urnenkammern. Vor allem hinsichtlich der dadurch sinkenden flächenmäßigen Auslastung der Friedhöfe und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren wird diese Grabart vor allem auch auf den derzeit schon gering ausgelasteten Ortsteilfriedhöfen sehr kritisch gesehen.

Bei dieser neuen Grabart namens „Urnenstaudengrabstätte“ besteht die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Grabgrößen zu wählen. Es werden Beisetzungen von bis zu zwei oder vier Urnen zugelassen. Die Besonderheit dieser Grabart besteht darin, dass die Grabstellen mit gleichartiger und gleichbleibender Dauerbepflanzung durch die Mitarbeiter des Friedhofs hergerichtet und gestaltet werden. Die Grabpflege wird in der Folgezeit ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung bzw. die zugehörigen Einrichtungen ausgeführt. Das Grab ist für den Nutzer also pflegefrei.

Den zukünftigen Inhabern eines Grabnutzungsrechtes dieser neuen Grabart obliegt die Möglichkeit, den Grabstein aus zwei vorgegebenen Formen, hier als Grabkissen oder als dreieckige Stele, auszuwählen. Die Kosten für Erwerb und Gestaltung des Grabsteins trägt auch hier der Grabnutzungsberechtigte selbst. Über die Gebührenhöhe für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes an dieser neuen Grabart, einschließlich der Grabpflege, können derzeit noch keine abschließenden Angaben gemacht werden. Es ist aber schon jetzt klar absehbar, dass diese Gebühren aufgrund der geringeren Anschaffungs- und Herstellungskosten niedriger sein werden, als bei einer Urnenbeisetzung von zwei Urnen in einer Urnenkammer anfallen werden.

Im Zuge dieser neuen Grabart ist es unser Ziel, auf den Friedhöfen, die bislang nicht über die Grabart „Urnenkammer“ verfügten, auch keine neuen Anlagen für Urnenkammern einzurichten. Die Grabart „Urnenkammer“ wird daher zukünftig nur auf den Ortsteil-Friedhöfen vorgehalten, die bereits über solche Anlagen verfügen. Sofern der dringende Wunsch besteht, eine Beisetzung in einer Urnenkammer durchzuführen, können im Einzelfall hierfür die bestehenden Urnenkammeranlagen in Borau, Langendorf, Tagewerben und Reichardtswerben sowie in Weißenfels genutzt werden. Dies gilt aufgrund der äußerst geringen Nachfrage entsprechend auch für Gemeinschaftsgrabanlagen, die auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Langendorf, Leißling,

Tagewerben, Burgwerben, Großkorbetha und Weißenfels vorgehalten werden.

Neben der Neuregelung der Grabarten waren zahlreiche weitere Anpassungen erforderlich. So war unter anderem eine Einflussnahme auf die Bestattungsmaterialien für Särge und Urnen, sowie auf das jeweils zulässige Zubehör vorzunehmen. Diese wurde in § 8 der Satzung vollzogen. Da sich in der zurückliegenden Zeit die Umweltanforderungen ständig verändert haben, war es erforderlich, strengere Maßgaben für die Beschaffenheit der bei den Bestattungen verwendeten Materialien für Särge und Urnen festzulegen. So dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen Zusätze in den Bestattungsmaterialien enthalten sein.

Im Bereich der Grabgestaltung wurden umfangreiche Regelungen aufgenommen, die aus unserer Sicht den aktuellen Stand der Friedhofskultur widerspiegeln. Die neue Friedhofssatzung wird dadurch den Grabnutzungsberechtigten einen großen Frei- raum in der Grabgestaltung geben und gleichzeitig trotzdem alle hierzu erforderli- chen Regelungen enthalten. Dadurch kann individuellen Wünschen, unabhängig von der Grabart und Lage des Grabes, besser entsprochen werden, als dies teilweise bislang der Fall war. So ist es künftig beispielsweise möglich, Grabmale aus einer Kombination verschiedener Materialien herstellen zu lassen. Allerdings wird durch die Regelungen auch gewährleistet, dass der Inhaber des Grabnutzungsrechtes der Würde des Ortes jederzeit entspricht.

Auch die vorgenommenen Gestaltungsregelungen können mit Inkrafttreten der Sat- zung am 01.01.2015 für dann bereits bestehende Gräber Anwendung finden.

Die bislang gültigen unterschiedlichen Ruhezeiten (§10) wurden zwischen den ein- zelnen bisherigen Satzungen vereinheitlicht. Sie betragen für Verstorbene bis zum 10.Lebensjahr 20 Jahre und für Verstorbene ab dem 10.Lebensjahr 25 Jahre. Diese Ruhezeiten stellen bei den vorherrschenden Bodenverhältnissen die absoluten Min- destwerte dar, um eine vollständige Verrottung in den Erdbegräbnissen bzw. Zerset- zung bei den Urnenbeisetzungen abzusichern.

Hinsichtlich der Pflicht zum Verschluss von Urnenkammern und zur Gestaltung die- ser Verschlussplatten wurden in den §§18(3) und 22(11) Regelungen neu aufge- nommen, um auch diesbezüglich Klarheit im Ortsrecht zu schaffen. Damit wird die derzeitige Praxis in geltendes Ortsrecht überführt. Urnenkammern sind im Sinne ei- nes einheitlichen Erscheinungsbildes immer mit schwarzen Abdeckplatten aus Granit zu verschließen, die ausschließlich mit goldener Schrift versehen sein dürfen. Diese Regelung soll der Wahrung einer einheitlichen Gestaltung und einer würdevollen, „ruhigen“ Ansicht der jeweiligen Urnenkammeranlage dienen. In §18 (4) wurden zu- dem in den bisherigen Satzungen nicht enthaltene Regelungen aufgenommen, wie nach Ablauf der Nutzungszeit bei dieser Grabart verfahren wird.

Bezüglich des Öffnens und Schließens von Gräbern herrschten in den bisherigen Satzungen sehr unterschiedliche Regelungen vor. In manchen Satzungen war gere- gelt, dass hierfür die Bestattungsunternehmen zuständig sind, in anderen Satzungen war hierfür die Gemeinde zuständig, in wieder anderen Ortsteilen gab es hierzu überhaupt keine verbindliche Regelung. Im hier vorliegenden Satzungsentwurf wurde der geltenden Rechtslage entsprochen und die Verpflichtung bzw. Berechtigung zum Öffnen und Schließen der Gräber ausschließlich auf die Friedhofsverwaltung über- tragen. Die Vorbereitung und Bereitstellung einer Grabstätte ist eine hoheitliche Auf-

gabe, die alleinig der Friedhofsverwaltung obliegen darf und somit nicht auf private Unternehmen übertragen werden kann. Hierzu gehört selbstverständlich auch das Öffnen und Schließen eines Grabes.

In der Vorbereitung der neuen Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ortsteile von Weißenfels wurde festgestellt, dass in den bisherigen Satzungen der Ortsteile für Erdbegräbnisse im Sarg eine durchschnittliche Grabgröße von 1,28m x 2,44m geregelt ist. In der Weißenfelser Satzung waren hierfür bislang 1,30m x 2,60m festgelegt. Zur Annäherung und künftigen Vereinheitlichung dieser Maße haben wir uns dazu entschlossen, mit dem jetzigen Satzungsentwurf die Grabgröße für Erdbegräbnisse sowohl in den Ortsteilen als auch in Weißenfels auf 1,30m x 2,50m festzulegen (§§13(2) und 14 (1) b) bis e)). Diese Größe ist auch mindestens erforderlich, um mit der vorhandenen Technik einen ordentlichen Grabverbau einrichten zu können. Die Grabgrößen für Urnengräber wurden für die Zukunft auf allen Ortsteilfriedhöfen vereinheitlicht, entsprechen aber im Wesentlichen auch den bisherigen Regelungen in den Ortsteilen sowie der Stadt Weißenfels.

Im Zeitraum vom 22.07. bis 15.08.2014 wurde allen Einwohnern von Weißenfels und hierbei insbesondere den Einwohnern der Ortsteile von Weißenfels Gelegenheit gegeben, Einsicht in den aktuellen Satzungsentwurf zu nehmen und weitere Vorschläge zum Inhalt einzubringen. Über die Resonanz dieses Aufrufs werden wir in der Vorberatung im Hauptausschuss sowie im Stadtrat am 21.08. 2014 Auskunft geben können.

Im Ergebnis liegt nun eine Satzung vor, die sowohl allen aktuellen rechtlichen Anforderungen genügt, als auch eine zeitgemäße Ausgestaltung der Friedhofsnutzung auf dem Gemeindefriedhof Ortsteile mit allen seinen Teilfriedhöfen ermöglicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der neuen Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels für den Gemeindefriedhof Ortsteile in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zuzustimmen.

Unterschrift Rakut
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der „Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels“ in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (Entwurf)